

- LEGENDE**
- räumlicher Geltungsbereich
 - Nachrichtliche Übernahme**
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Biotop
 - Wald gem. SächsWaldG
 - Denkmal
 - Kartengrundlage**
 - Flurstück,- nummer
 - Wohn- | Wirtschaftsgebäude
 - sächsisches Gewässernetz
offen | nicht offen
 - Gehölzstrukturen

Die Gemeinderat Cunewalde erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.348) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (Sächs GVBl. S. 285), die folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 räumlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für den Bereich "Neudorf-West". Das Satzungsrecht ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen
Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB - sonstigen Vorhaben nicht entgegengestellt werden, dass

1. sie seiner Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich
Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB
2. Vorhaben für kleine Handwerke und Gewerbebetriebe.

§ 4 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

VERFAHRENSVERMERKE
Der Gemeinderat Cunewalde hat am 18. Februar 2026 die Außenbereichssatzung „Neudorf-West“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss gleichen Datums gebilligt.

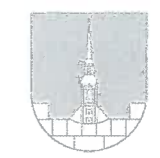
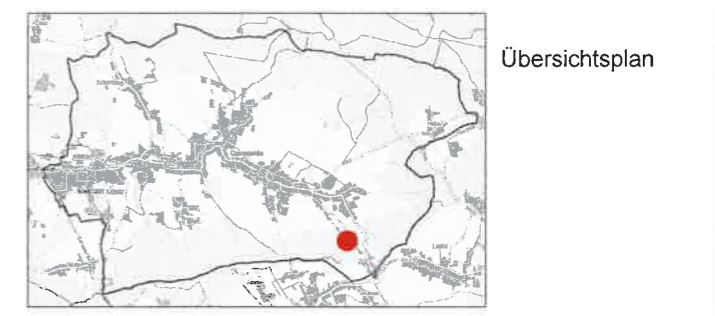
Cunewalde, den 07.04.2026
(Siegel) Bürgermeister

Die Außenbereichssatzung "Neudorf-West" wird hiermit ausgefertigt.

Cunewalde, den 07.04.2026
(Siegel) Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 10.04.2026 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Cunewalde, den 14.04.2026
(Siegel) Bürgermeister



GEMEINDE CUNEWALDE
Außenbereichssatzung "Neudorf-West"
Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB